

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 3/09 S

S 1 KR 198/09 (SG Reutlingen)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

g e g e n

Schwenninger Betriebskrankenkasse,
Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r c h t o l d und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Das Sozialgericht Reutlingen wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die beklagte Krankenkasse, die ihren Sitz im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Reutlingen hat, lehnte mit Bescheid vom 1.10.2008 und Widerspruchsbescheid vom 17.12.2008 den Antrag des am 2.12.2008 verstorbenen, ebenfalls im Bezirk des SG Reutlingen wohnenden Versicherten W. K. ab, ihm eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren. Als seine Erben begehren die Kläger und Klägerinnen mit ihrer am 19.1.2009 vor dem SG Reutlingen erhobenen Klage die Aufhebung dieser Bescheide sowie die Zahlung von 3.510 Euro nebst Zinsen. Während die Klägerin zu 1. im Bezirk des SG Koblenz in Rheinland-Pfalz wohnt, haben die übrigen Kläger und Klägerinnen ihren Wohnsitz im Bezirk des SG Reutlingen in Baden-Württemberg.
- 2 Das SG Reutlingen hat nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 5.5.2009 das Bundessozialgericht (BSG) zur erforderlichen Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen.

II

- 3 Die Voraussetzungen der Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger und Klägerinnen Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig sind. Bei den als Miterben Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht ausgeschlossen. Dies rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstands der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl. BSG, Beschluss vom 30.3.2004, B 7 SF 36/03 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 2).
- 4 Zum zuständigen Gericht ist das SG Reutlingen zu bestimmen. Dies ist das für den Wohnort der Klägerinnen und Kläger zu 2. bis 5. sowie für den Sitz der Beklagten zuständige Gericht. Dieses auch im Widerspruchsbescheid als örtlich zuständig bezeichnete Gericht haben die Kläger und Klägerinnen für ihre gemeinsame Klage gewählt. Auch der Versicherte hatte seinen Wohnsitz im Bezirk dieses SG. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger angeregt, das Verfahren an das SG Koblenz abzugeben, weil die Klägerin zu 1., Schwester des Versicherten und im Wesentlichen mit der Angelegenheit vertraut, im Zuständigkeitsbereich des SG Koblenz wohne, den Kontakt zu ihm hergestellt habe und Adressatin des Widerspruchsbescheids sei. Dennoch ist es im Hinblick darauf, dass hier von allen Klagenden neben der Anfechtung der Bescheide zusätzlich ein Zahlungsanspruch verfolgt wird, der Prozessbevollmächtigte bereits



informiert worden ist und die übrigen Kläger und Klägerinnen sowie die Beklagte im Bereich des SG Reutlingen wohnen bzw ihren Sitz haben, sachgerecht, das SG Reutlingen als zuständiges Gericht zu bestimmen. Hierfür spricht auch, dass der Versicherte seinen Wohnsitz im Bezirk dieses Gerichts hatte und gegebenenfalls erforderliche weitere Ermittlungen möglicherweise ortsnäher durchgeführt werden können. Auch ist der Rechtsstreit bereits seit dem 19.1.2009 bei diesem SG rechtshängig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)